

MTAG neu

Abschnitt 1 Allgemein

§ 1 Berufsbild

a) Fachschulisches Berufsbild

Das fachschulische Berufsbild der Medizinischen Technologen umfasst insbesondere die selbstständige und eigenverantwortliche Ausführung aller medizinisch-technischer Methoden, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes zur Diagnostik, Prognostik, Früherkennung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle von Krankheiten und Störungsbildern sowie im Rahmen der Rehabilitation anfallen. Das fachschulische Berufsbild der Medizinischen Technologen ist in vier Fachrichtungen unterteilt:

1. Das Berufsbild der Medizinischen Technologen für Laboratoriumsmedizin umfasst die Koordination präanalytischer Prozesse, die eigenverantwortliche Durchführung und Evaluation aller Laboratoriumsuntersuchungen sowie deren Methoden, Technologien und Verfahren, insbesondere in den Bereichen der klinisch-chemischen und immunchemischen, hämostaseologischen, hämatologischen, immunhämatologischen, histologischen, zytologischen, mikrobiologischen, parasitologischen, mykologischen, virologischen, humangenetischen und molekularmedizinischen Analytik.

2. Das Berufsbild der Medizinischen Technologen für Radiologie umfasst insbesondere die selbstständige und eigenverantwortliche Durchführung aller bildgebenden Verfahren mit ionisierenden Strahlen in der diagnostischen und interventionellen Radiologie und die Magnetresonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie die Verabreichung von Pharmaka für diese Verfahren.

In der Nuklearmedizin umfasst es die selbstständige und eigenverantwortliche technische Durchführung von Untersuchungen sowie die Verabreichung von Pharmaka für diese Verfahren.

In der Strahlentherapie sind alle radiologisch-technischen Verfahren eingeschlossen, d. h. Bildgebung mit und ohne ionisierende Strahlen (MRT zur Bestrahlungsplanung etc.) sowie alle therapeutischen Verfahren mit oder ohne ionisierende Strahlung (z. B. Hyperthermie, Tumor-Treating-Fields etc.).

Neben der selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung aller erforderlicher medizinisch-technischer Methoden, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes anfallen, umfasst das Berufsfeld auch physikalisch-technische Aufgaben, wie die Anwendung des Strahlenschutzes für Patientinnen und Patienten, Personal und Umwelt, die Dosimetrie und die Qualitätssicherung.

3. Das Berufsbild der Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik umfasst die Koordination funktionsdiagnostischer Prozesse, die eigenverantwortliche Durchführung und Evaluation aller funktionsdiagnostischen Untersuchungen sowie deren Me-

thoden, Technologien und Verfahren, insbesondere im Bereich der HNO und Pädaudiologie, (Kinder)Kardiologie und Angiologie, (Kinder)Pneumologie, (Kinder)Neurologie und Neurochirurgie und Somnologie.

4. Das Berufsbild der Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin entspricht dem Berufsbild der Medizinischen Technologen für Laboratoriumsmedizin (§ 1 Nr. 1) und umfasst zusätzlich die Anwendung geeigneter Verfahren und Untersuchungsgänge in der Lebensmittelanalytik, der Lebensmitteltoxikologie und der Spermatologie.

b) Hochschulisches Berufsbild

Das hochschulische Berufsbild der Biomedizinischen Analytik, der Radiologietechnologie, der Klinische Physiologietechnologie und der Veterinäranalytik umfasst insbesondere die selbstständige und eigenverantwortliche Ausführung komplexer medizinisch-technischer Methoden wie deren Planungen auf Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse der Bezugswissenschaften, insbesondere der Medizin, Public Health und Naturwissenschaften, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes zur Diagnostik, Prognostik, Früherkennung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle von Krankheiten und Störungsbildern sowie im Rahmen der Rehabilitation anfallen wie das Prozess-, Struktur- und Qualitätsmanagement und komplexe Forschungsaufgaben.

Nr. 1 Das Berufsbild der Biomedizinischen Analytik umfasst,...

Nr. 2 Das Berufsbild Radiologietechnologie umfasst, ...

Nr. 3 Das Berufsbild Klinische Physiologietechnologie umfasst,

Nr. 4 Das Berufsbild Veterinärmedizinische Analytik umfasst, ...

Abschnitt 2 Berufsbezeichnung

§ 2 Berufsbezeichnung

(1) Den Medizintechnologen-Beruf darf nur ausüben, wer die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

1. Medizinische Technologin für Laboratoriumsmedizin oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsmedizin (MTL),

2. Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie (MTR)

3. Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik (MTF)

4. Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (MTV oder wie bisher VMT)

oder

(2) Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung

1. „Biomedizinische Analytikerin“ oder „Biomedizinischer Analytiker“
2. „Radiologietechnologin“ oder Radiologietechnologin“
3. „Klinische Physiologietechnologin oder Klinischer Physiologietechnologe“
4. „Veterinärmedizinische Analytikerin“ oder Veterinärmedizinischer Analytiker“

mit dem akademischen Grad.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene fachschulische oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat.
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Bisheriger § 2 Abs. 2-7, 2a, b MTAG alt bleiben oder könnte besser auch in einem gesonderten Abschnitt Teil 4.: Anerkennung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse geregelt werden wie Warnmechanismen geregelt werden, entsprechend Abschnitt 3 §§ 37 ff. ATA-OTA-G (Referentenentwurf).

§ 4 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 3 Nummer 1 oder die Voraussetzung nach § 3 Nummer 2 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den §§ 40 bis 42 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 3 Nummer 3 oder die Voraussetzung nach § 3 Nummer 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 3 Nummer 2 nicht erfüllt ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

2. die Person, der die Berufserlaubnis erteilt worden ist, in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist, oder nachträglich Zweifel an der gesundheitlichen Eignung dieser Person bestehen und sich die Person weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen, oder

3. die Person, der die Berufserlaubnis erteilt worden ist, nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

(2) Die Anordnung des Ruhens der Berufserlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt 3 Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 5 vorbehaltene Tätigkeiten

(1) Auf dem Gebiet der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin dürfen ausgeübt werden

1. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1:

a) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Histologie, Zytologie und Molekularpathologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitätssicherung und Plausibilitätsprüfung

b) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Medizinischen Chemie, Immunchemie, morphologischen Hämatologie, Hämostaseologie, Immunhämatologie, Medizinische Mikrobiologie, Parasitologie, Mykologie, Virologie, Infektionshygiene und Human-genetik und Molekularmedizin einschl. Prä- und Postanalytik;

ausgenommen von den unter den Buchstabe a) und b) genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semiquantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut.

c) Darüber hinaus können Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten die Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung zytologisch-embryologischer Labormethoden, die makroskopische Beurteilung von Biopaten für die pathologisch-anatomische Diagnostik, die genetische Diagnostik und Beratung von Personen aller Altersstufen durchführen.

2. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 2:

a) die technische Durchführung und Beurteilung ihrer Qualität in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren wie Magnetresonanztomographie einschließlich Qualitätssicherung sowie die Verabreichung von Pharmaka für die bildgebenden Verfahren;

b) die technische Durchführung in der Strahlentherapie sowie die Mitarbeit bei der Erstellung des Bestrahlungsplanes und dessen Reproduktion am Patienten einschließlich Qualitätssicherung;

c) die technische Durchführung in der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie einschließlich Qualitätssicherung sowie die Verabreichung von Radiopharmaka für die nuklearmedizinischen Standarduntersuchungen;

d) die Durchführung physikalischer Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz in der Radiologischen Diagnostik, der Strahlentherapie und der Nuklearmedizin sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse.

3. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 3:

Alle funktionsdiagnostischen Untersuchungsmethoden, für welche spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, welche zur Interpretation des Untersuchungsergebnisses befähigen, insbesondere

a) Durchführung von Untersuchungsgängen der Allergologie

b) Durchführung von Untersuchungen der Somnologie.

c) Durchführung von sonographischen Untersuchungen auf dem Gebiet der Funktionsdiagnostik (z.B. Nervensonographie, Echokardiographie, etc.).

d) Durchführung schwieriger Untersuchungsverfahren der objektiven audiologischen Diagnostik zur Hörschwellenbestimmung, auch in Narkose oder Sedierung, der Hirntoddiagnostik sowie von Schrittmacher- und ICD- Abfragen inklusive Neuprogrammierung

e) Durchführung von Untersuchungsgängen in der Funktionsdiagnostik des Nervensystems und der Sinnesorgane (z.B. Audiologie, Neurootologie, etc.) einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,

f) Durchführung von Untersuchungsgängen in der kardiovaskulären Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,

g) Durchführung von Untersuchungsgängen in der pulmologischen Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,

h) technische Mitwirkung im Rahmen der chirurgischen und invasiven Funktionsdiagnostik (z.B. EPU, intraoperatives Monitoring, etc.) ;

i) Darüber hinaus können Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten die Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung funktionsdiagnostischer Untersuchungsmethoden und deren Ergebnisinterpretation sowie die Beratung von Personen aller Altersstufen durchführen.

Ausgenommen von den unter den Buchstaben a) bis h) genannten Tätigkeiten sind einfache vor- oder nachbereitende Tätigkeiten und einfache Funktionsprüfungen, wie das Elektrokardiogramm, die Ergometrie und die Spirometrie.

(2) Auf dem Gebiet der Veterinärmedizin dürfen die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 2 Nr. 4 ausgeübt werden:

1. Tätigkeiten, die den in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten entsprechen,

2. Durchführung von Untersuchungsgängen an Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,

3. Durchführung von Untersuchungsgängen in der Spermatologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle.

Ausgenommen von den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Tätigkeiten sind einfache klinisch-chemische Analysen sowie einfache qualitative und semiquantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen und Blut.

(3) Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von den in § 2 genannten Personen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche oder auf Anforderung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ausgeübt werden.

§ 6 Ausnahmen

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 findet keine Anwendung auf

Nr. 1 Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung über die erforderliche Zulassung und die notwendigen Kompetenzen nach § 5 zur Ausübung der genannten Tätigkeit verfügen.

2. Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen vermittelnden fachschulischen (§ ...) oder hochschulischen Ausbildung (§...) befinden, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind,

3. Personen mit einer Erlaubnis nach § 3 Nr. 4, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von sechs Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 oder § 3 Nr. 1 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,

4. Personen mit einer Erlaubnis nach § 3 Nr. 1, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von sechs Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 oder § 3 Nr. 4 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,

Nr. 5. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung wenn sie eine der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 ausüben, sofern diese Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war.

Nr.(5 a) Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, denen ein partieller Zugang nach § 2 bestätigt worden ist und die eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 ausüben, sofern diese Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung war.

4. Abschnitt Ausbildung und Ausbildungsverhältnis

Unterabschnitt Allgemeines

Neu: § 7 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die fachschulische Ausbildung zum Beruf der Medizintechnologen der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 2 Abs. 1 ist das Berufsbildungsgesetz nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 2 Fachschulische Ausbildung

Neu: § 8 Ziel der fachschulischen Ausbildung

Die Ausbildung zum Medizinischen Technologen der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 2 Abs. 1, vermittelt die für die Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen, insbesondere zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von medizinisch-technischen Untersuchungsverfahren nach ärztlicher Anordnung auf dem jeweiligen Fachgebiet der Laboratoriumsmedizin, Radiologie, Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizin, die in Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungs- und Forschungsbereichen anfallen. Die Vermittlung hat entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinischer, medizinisch-technischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen. Darüber hinaus vermittelt sie personale Kompetenzen einschließlich der zugrundeliegenden methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen, Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

§ 9 Gemeinsames fachschulisches Ausbildungsziel (entsprechend § 8 Ausbildungsziel ATA-OTAG- Referentenentwurf)

Alle Auszubildenden sind zu befähigen,

1. Eigenverantwortlich und selbstständig insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des jeweiligen Einsatzbereichs unter Beachtung spezifischer Anforderungen von diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen im ambulanten und stationären Bereich,
 - b) geplantes und strukturiertes Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von berufsfeldspezifischen Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie,
 - c) sach- und fachgerechtes Umgehen mit Pharmaka, medizinischen Geräten und Materialien sowie mit Medizinprodukten,
 - d) Sicherstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des jeweiligen Versorgungsbereichs,
 - e) Einhalten der Hygienevorschriften sowie rechtlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften,
 - f) Übernehmen der Patientinnen und Patienten in den jeweiligen Versorgungsbereichen unter Berücksichtigung ihres gesundheitlichen Zustandes,
 - g) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen,
 - h) fachgerechte Überleitung der Patientinnen und Patienten in die Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres gesundheitlichen Zustandes und Verlaufs,
 - i) angemessenes Kommunizieren mit den Patientinnen und Patienten sowie weiteren beteiligten Personen und Berufsgruppen,
 - j) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen in

den jeweiligen Einsatzbereichen sowie Dokumentieren der angewendeten Maßnahmen,

- k) Aufbereiten von Medizinprodukten,
- l) Einleiten lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,

2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:

- a) fach- und situationsgerechtes Mitwirken bei Maßnahmen in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen außerhalb der vorbehaltenen Tätigkeiten des jeweiligen Fachgebiets nach § 5.
- b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen außerhalb der vorbehaltenen Tätigkeiten des jeweiligen Fachgebiets nach § 5.

3. insbesondere die folgenden übergreifenden Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden:

- a) interdisziplinäre Zusammenarbeit und fachliche Kommunikation,
- b) Entwicklung und Umsetzung berufsübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,
- c) Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,
- d) Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsfachberufen sowie
- e) Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung, der Patientensicherheit und des Kostenmanagements.

§ 10 Spezifische Ausbildungsziele der Medizinischen Technologen

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, bei Personen,

1. die eine Erlaubnis nach § 2 Nr. 1 anstreben, eigenverantwortlich Untersuchungsgänge mittels geeigneter Laboratoriumsmethoden und –verfahren insbesondere in der Klinischen Chemie, Immunchemie, Hämatologie, Hämostaseologie, Immunhämatologie, Mikrobiologie einschließlich Parasitologie, Mykologie und Virologie, Infektionshygiene, Molekularmedizin und Humangenetik, Histologie sowie Zytologie durchzuführen und zu beurteilen.

2. die eine Erlaubnis nach § 2 Nr. 2 anstreben, alle bildgebenden Verfahren mit radiologisch-technischen Verfahren in der diagnostischen und interventionellen Radiologie zur Untersuchung und Behandlung, sowie bildgebende Verfahren zur Untersuchung in der Nuklearmedizin von Menschen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen einschließlich der Verabreichung von Pharmaka für diese Verfahren. In der Strahlentherapie umfassen diese Tätigkeiten alle radiologisch-technischen Verfahren.

3. bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Nr. 3 anstreben, alle funktionsdiagnostischen Verfahren, die den Funktionszustand und die Funktionsweise des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems, der Sinnesorgane, der Muskulatur, des Herzens, der Somnologie und der kompletten Blutgefäßdurchströmung sowie der Lungen darstellen, selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen und den Grad der Einschränkung zu beurteilen sowie Pharmaka für diese Verfahren zu verabreichen. Darüber hinaus vermittelt die Ausbildung personale und soziale Kompetenzen. Die Vermittlung hat entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinischer, medizinisch-technischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen.

4. eine Person, die eine Erlaubnis nach § 2 Nr. 4 anstreben, unter Anwendung geeigneter Verfahren labordiagnostische Untersuchungsgänge in der Lebensmittelanalytik, der Lebensmitteltoxikologie, der Spermatologie sowie der in Nr. 1 genannten Bereiche in der Veterinärmedizin durchzuführen.

Im Weiteren schlägt der DVTA für die fachschulische Ausbildung vor, die §§ 13 bis 36 des ATA-OTA-G (Referentenentwurf) entsprechend auf die Medizinischen Technologen anzupassen sowie für die hochschulische Ausbildung.

§ 11 Studienziel

(1) Die hochschulische Ausbildung, die bei erfolgreichem Abschluss zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 2 führt, vermittelt wissenschaftsbasiert die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige, eigenverantwortliche und umfassende Durchführung von komplexen medizinisch-technischen Untersuchungsverfahren auf dem Gebiet der Laboratoriumsmedizin, Radiologie, Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizin im klinischen sowie ambulanten Bereich erforderlich sind. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Das Studium soll Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 insbesondere dazu befähigen

1. hochkomplexe medizinisch – technische Verfahren zur Prävention, Früherkennung, Diagnostik und Therapie, Verlaufs- und Therapiekontrolle von Krankheiten/Störungsbildern im ambulanten, stationären wie Forschungsbereich auf

der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, steuern, gestalten und validieren.

2. sich Forschungsgebiete der Medizintechnologie auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen;
3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
5. Inter- und transdisziplinär die Planung und Organisation des Qualitätsmanagements, Prozessmanagements, Projektmanagements, Kostenmanagements und Personalmanagements.
6. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.

(3) Das Studium soll darüber hinaus dazu befähigen, das folgenden Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich durch Personen nach

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 im Rahmen des biomedizinischen Analyseprozesses

- a. die Präanalytik: Patientenaufklärung und -vorbereitung, Probengewinnung insbesondere durch Blutentnahme aus Venen und kapillaren Gefäßen sowie die Evaluierung und Beratung bezüglich der Gesamtheit präanalytischer Maßnahmen einschließlich Probenmanagement durchführen;
- b. die Analytik: Auswahl, Durchführung einschl. Auswertung der Ergebnisse, Validierung, Verifizierung und Evaluierung biomedizinischer Methoden und Verfahren durchführen;
- c. die Laboranalytik hauptsächlich mittels chemischer, physikalischer, (immun- und molekular-)biologischer Methoden und Verfahren insbesondere in der Hä-

- matologie, Immunologie, Transfusions- und Transplantationsmedizin, Klinischen Chemie, Klinischen Pathologie, Molekulargenetik und Mikrobiologie durchführen,
- d. die Postanalytik durch die Festlegung von Bewertungs- und Entscheidungskriterien für die Befundfreigabe, die Bewertung und Freigabe von Analyseergebnissen;
 - e. sowie das Qualitäts-, Hygiene- und POCT-Management zur Gewährleistung der Patientensicherheit, Labor- und Prozessmanagement durchführen;
 - f. Forschung und Entwicklung einschließlich Wissensmanagement durch Etablierung und Optimierung von biomedizinischen Methoden und Verfahren, die Auswertung und statistische Analyse von klinischen Daten durchführen.
 - g. In Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten umfasst der Tätigkeitsbereich Biomedizinischer Analytik zusätzlich die Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung invasiver funktionsdiagnostischer Untersuchungen, die Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung zytologisch-embryologischer Labormethoden, makroskopische Beurteilung für die pathologisch-anatomische Diagnostik, die genetische Diagnostik und Beratung von Personen aller Altersstufen und Gruppen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2

Im Bereich der fachlich-methodischen Kompetenzen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes berufliches Wissen im Handlungsfeld auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, welche zur Weiterentwicklung des beruflichen Tätigkeitsfeldes angewendet werden. Es können komplexe Probleme des Berufsfeldes mit einem breiten Spektrum an Methoden bearbeitet sowie neue Lösungen, unter Berücksichtigung der Schnittstellen zu benachbarten Handlungsfeldern, erarbeitet und evaluiert werden.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3

- a. die Diagnostik: Auswahl, Durchführung einschließlich Auswertung der Ergebnisse, Validierung, Verifizierung und Evaluierung funktionsdiagnostischer Methoden und Verfahren;
- b. die Durchführung von Funktionsprüfungen hauptsächlich mittels funktionsdiagnostischer Methoden und Verfahren insbesondere in der HNO und Pädaudiologie, der (Kinder)Kardiologie und Angiologie, der (Kinder)Pneumologie, der (Kinder)Neurologie und Neurochirurgie sowie der Schlafmedizin;
- c. die Auswertung/Befundung: die Festlegung von Bewertungs- und Entscheidungskriterien für die Befundfreigabe, die Bewertung und Freigabe von funktionsdiagnostischen Ergebnissen;
- d. sowie das Qualitäts-, Hygiene-Management zur Gewährleistung der Patientensicherheit, Abteilungs- und Prozessmanagement;
- e. Forschung und Entwicklung einschl. Wissensmanagement: Etablierung und Optimierung von funktionsdiagnostischen Methoden und Verfahren, die Auswertung und statistische Analyse von klinischen Daten;

- f. In Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten umfasst der Tätigkeitsbereich der Klinischen Physiologietechnologie zusätzlich die Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung invasiver funktionsdiagnostischer Untersuchungen, die Vorbereitung und Beratung von Personen aller Altersstufen im jeweiligen Fachbereich.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4

- a. Tätigkeiten entsprechen § 2 Abs. 2 Nr. 1 a.-d. und f. durchzuführen
- b. die Auswertung/Befundung: die Festlegung von Bewertungs- und Entscheidungskriterien für die Befundfreigabe
- c. In Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten umfasst der Tätigkeitsbereich Veterinärmedizinischer Analytiker zusätzlich die Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Lebensmittelanalysen und Spermatologie, die Vorbereitung und Beratung von Personen aller Altersstufen im jeweiligen Fachbereich

Im Weiteren schlägt der DVTA für die hochschulische Ausbildung vor, die §§ 10-42 des Hebammengesetzes (Referentenentwurf) entsprechend auf die in § 2 Abs. 2 benannten Personen anzupassen und dann:

Abschnitt 5 Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland abgeschlossener Ausbildungen

Abschnitt 6 Dienstleistungserbringung

Abschnitt 7 Aufgaben, Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung

Abschnitt 6 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 7 Übergangsvorschriften

entsprechend dem ATA-OTA G (Referentenentwurf) zu regeln, um jedenfalls eine einheitliche Systematik bei den medizinisch-technischen Berufen zu erhalten.

§ 12 Dauer der Ausbildung

(1) die fachschulische Ausbildung zum Medizintechnologen/Medizintechnologin dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens 5 Jahre. Sie besteht aus theoretischen und praktischen Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Die hochschulische Ausbildung (Studium) dauert mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester. Das Studium besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem hochschulischen Teil.

§ 13 Voraussetzungen

(1) Die fachschulische Ausbildung darf nur absolvieren, wer

1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:
 - a) den mittleren Schulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder
 - b) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausbildung erforderlich sind.

(2) Die hochschulische Ausbildung richtet sich nach den hochschulrechtlichen Regelungen der einzelnen Hochschulgesetze der Länder

§ 14 Pflegepraktikum

(1) In der praktischen Ausbildung ist ein Pflegepraktikum zu absolvieren.

(2) Näheres zum Pflegepraktikum regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 70.

§ 15 Ausbildungsort

(1) Der theoretische und der praktische Unterricht finden in staatlich anerkannten Schulen statt.

(2) Die praktische Ausbildung wird an einem dafür geeigneten Krankenhaus durchgeführt. Teile der praktischen Ausbildung können auch in einer dafür geeigneten ambulanten Einrichtung durchgeführt werden. In diesem Fall ist jedoch der überwiegende Teil im Krankenhaus durchzuführen. Die Durchführung kann jeweils an mehreren Krankenhäusern oder ambulanten Einrichtungen erfolgen.

(3) Findet die praktische Ausbildung in mehreren Einrichtungen statt, übernimmt die Einrichtung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung, an der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfindet.

(4) Die Eignung als Einrichtung der praktischen Ausbildung stellt die zuständige Behörde fest.

§ 16 Praxisanleitung

(1) Die Krankenhäuser und Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, stellen die Praxisanleitung sicher.

(2) Die Praxisanleitung muss mindestens 10 Prozent der Zeit eines Einsatzes der praktischen Ausbildung betragen.

§ 17 Praxisbegleitung

(1) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung, in dem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.

(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.

§ 18 Lehrplan, Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

(1) Die Schule erstellt einen Lehrplan für den theoretischen und den praktischen Unterricht.

(2) Die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung erstellt einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung.

§ 19 Gesamtverantwortung der Schule

(1) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung trägt die Schule.

(2) Die Schule prüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung verpflichtet, den Ausbildungsplan entsprechend anzupassen.

(3) Die Schule hat darauf hinzuwirken, dass die Auszubildende oder der Auszubildende für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt wird und das bei der Gestaltung der Ausbildung auf die dafür erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht genommen wird.

§ 20 Staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) In der staatlichen Prüfung müssen in den Berufen der Medizintechnologie gemäß § 2 Abs. 1 die gemeinsamen Ausbildungsinhalte in gleicher Form geprüft werden.

§ 21 Staatliche Anerkennung von Schulen

(1) Die staatliche Anerkennung der Schule erfolgt durch die zuständige Behörde.

(2) Anerkannt wird eine Schule, wenn sie mindestens nachweist, dass

1. sie hauptberuflich von einer Fachkraft geleitet wird, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbarem Niveau verfügt,

2. sie im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze über eine ausreichende Zahl an Lehrkräften für den theoretischen und den praktischen Unterricht verfügt,

3. ihre Lehrkräfte fachlich und pädagogisch qualifiziert sind und über eine entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen,

4. bei ihr die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel vorhanden sind und

5. die Durchführung der praktischen Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern und Einrichtungen sichergestellt ist.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Anforderungen der Anerkennung bestimmen und weitere Anforderungen festlegen. Für die Lehrkräfte des theoretischen und des praktischen Unterrichts können sie regeln, dass die geforderte Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge beschränkt wird.

§ 22 Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger inländischer Ausbildungen

(1) Wer in Deutschland eine andere Ausbildung oder Teile einer anderen Ausbildung abgeschlossen hat, kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihm die andere Ausbildung oder Teile einer anderen Ausbildung angerechnet werden auf die Ausbildung zum/zur „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“

(2) Die antragstellende Person hat der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn die Nachweise der anderen abgeschlossenen Ausbildung oder der Teile einer anderen Ausbildung vorzulegen.

(3) Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die andere Ausbildung oder Teile einer anderen Ausbildung gleichwertig sind mit der Ausbildung zum/zur „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“

(4) Die Anrechnung darf nur in dem Umfang erfolgen, dass mindestens ein Drittel der Ausbildung zum/zur „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ absolviert werden muss. Durch die Anrechnung darf nicht gefährdet werden, dass die oder der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht.

(5) In jedem Fall verkürzt sich um die Hälfte

1. die Zeit für die Ausbildung zum/zur „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ abgeschlossen haben

a) nach diesem Gesetz oder

b) nach einer der in § 73 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften und

2. die Zeit für die Ausbildung zum/zur „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ abgeschlossen haben

a) nach diesem Gesetz oder

b) nach einer der in § 73 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften.

§ 23 Verlängerung der Ausbildungsdauer

- (1) Eine Auszubildende oder ein Auszubildender kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihre oder seine Ausbildungsdauer verlängert wird. Die Ausbildungsdauer darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.
- (2) Die Verlängerung wird in Ausnahmefällen genehmigt, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder entsprechend dem Antrag durchgeführt werden soll.
- (4) Vor der Entscheidung ist die oder der Auszubildende anzuhören, wenn die Behörde beabsichtigt dem Antrag nicht stattzugeben.

§ 24 Anrechnung von Fehlzeiten

- (1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:
 1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub, und Ferien,
 2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat,
 - a) bis zu 10 Prozent des theoretischen und des praktischen Unterrichts und
 - b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung sowie
 3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote.
- (2) Die Unterbrechung der Ausbildung wegen Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote und Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus andere Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, darf eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die oder der Auszubildende kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr oder ihm auch andere als in Absatz 1 genannte Fehlzeiten und über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten angerechnet werden. Die Anrechnung ist zulässig, wenn
 1. eine besondere Härte vorliegt und
 2. bei der oder dem antragstellenden Auszubildenden das Erreichen des

Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(4) Über die Anrechnung von Fehlzeiten entscheidet die zuständige Behörde.

(5) Nicht als Fehlzeit angerechnet werden Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen.

§ 25 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Ausbildungsträger und der oder dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,

2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,

3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,

4. den Lehrplan für den theoretischen und den praktischen Unterricht,

5. den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung,

6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit,

7. die Dauer der Probezeit,

8. die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 29,

9. Angaben über Modalitäten zur Zahlung der Ausbildungsvergütung,

10. die Dauer des Urlaubs,

11. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, so- wie

12. die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen und Dienstvereinbarungen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist zu unterschreiben

1. von einer Person, die zur Vertretung des Ausbildungsträgers berechtigt ist,
 2. von der oder dem Auszubildenden und
 3. falls die oder der Auszubildende bei Abschluss des Ausbildungsvertrags noch nicht 18 Jahre alt ist, auch von ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder von ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter.
- (4) Ein Exemplar des unterschriebenen Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden auszuhändigen. Ist die oder der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt, so ist auch ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Exemplar auszuhändigen.
- (5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 26 Pflichten des Ausbildungsträgers

- (1) Der Ausbildungsträger hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- (2) Der Ausbildungsträger ist verpflichtet, die Vergütung während der gesamten Ausbildung zu zahlen.
- (3) Der Ausbildungsträger hat der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachbücher, Instrumente und Apparate.
- (4) Der Ausbildungsträger darf den Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und dem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.

§ 27 Pflichten der oder des Auszubildenden

- (1) Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (2) Insbesondere ist die oder der Auszubildende verpflichtet,
1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,

2. die Aufgaben, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden, sorgfältig auszuführen und
3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 28 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Ausbildungsträger hat der oder dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.
- (2) Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

§ 29 Sachbezüge

- (1) Auf die Ausbildungsvergütung können Sachbezüge angerechnet werden. Maßgeblich für die Bestimmung der Werte der Sachbezüge sind die Werte, die in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind.
- (2) Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist. Der Wert der Sachbezüge darf 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.

Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so ist der Wert für diese Sachbezüge nach den Sachbezugswerten ausuzahlen.

§ 30 Überstunden und ihre Vergütung

- (1) Eine Beschäftigung, über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig.
- (2) Diese Beschäftigung ist extra zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 31 Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sind die Probezeit.

(2) Die Dauer der Probezeit kann davon abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.

§ 32 Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Die oder der Auszubildende kann beim Ausbildungsträger schriftlich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses verlangen, wenn die oder der Auszubildende

1. die staatliche Prüfung nicht bestanden hat oder
2. ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen kann.

Die Ausbildungszeit verlängert sich bis zur nächstmöglichen Wiederholung der staatlichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 33 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist nur gekündigt werden, wenn

1. die oder der Auszubildende sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat oder macht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
2. die oder der Auszubildende in gesundheitlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr zur Berufsausübung geeignet ist oder
3. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

In diesen Fällen ist die Kündigung zu begründen.

(3) Nach der Probezeit kann die oder der Auszubildende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe des Kündigungsgrundes kündigen.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(5) Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die Tatsachen, die der Kündigung zugrunde liegen, der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein außergerichtliches Güteverfahren nach § 54 des Arbeitsgerichtsgesetzes eingeleitet, so wird der Lauf dieser Frist so lange gehemmt, bis das Güteverfahren beendet ist.

§ 34 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 35 Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den §§ 25 bis § 36 abweicht, ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die Ausbildung eine Entschädigung oder Schulgeld zu zahlen,

2. Vertragsstrafen,

3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und

4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

(3) Nichtig ist zudem eine Vereinbarung, die die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt.

(4) Wirksam ist eine innerhalb der letzten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses getroffene Vereinbarung darüber, dass die oder der Auszubildende nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis eingeht.

§ 36 Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften

Die §§ 25 bis § 35 sind nicht anzuwenden auf Auszubildende, die

1. Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind,
2. Diakonissen sind oder
3. Diakonieschwestern sind.

§ 37 Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der fachschulischen Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen
 - a) bis zu zehn Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
 - b) bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

§ 38 Zuständigkeiten

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung

der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossene oder begonnene, jedoch nicht abgeschlossene Ausbildung ist auf Antrag auf eine Ausbildung in einem anderen, in § 2 dieses Gesetzes genannten Ausbildungsgang anzurechnen, soweit die Ausbildungsinhalte gleichwertig sind und die Durchführung der Ausbildung sowie die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 39 Versorgungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG
2. die Pflicht von Ausbildungsnachweisinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 10a dieses Gesetzes,
5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 5,
6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(3) In der Rechtsverordnung ist für technische Assistenten in der Medizin nach § 1 Nr. 1 bis 3 ferner vorzusehen, daß die Schüler innerhalb der praktischen Ausbildung nach § 4 für die Dauer von sechs Wochen in Krankenhäusern mit den dort notwendigen Arbeitsabläufen vertraut gemacht und in solchen Verrichtungen und Fertigkeiten

der Krankenpflege praktisch unterwiesen werden, die für die Berufstätigkeit von Bedeutung sind.

(4) Abweichungen von den in den Absätzen 1 bis 3 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

§ 40 a Erbringen von Dienstleistungen

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zur Ausübung des Berufs des/der „Medizintechnologen und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Abs. 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder,

2. wenn der Beruf des/der „Medizintechnologen und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ oder die Ausbildung zu diesen Berufen im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, einen dieser Berufe während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufserlaubnis jedoch nicht erlassen werden kann. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4 vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,

2. Berufsqualifikationsnachweis,

3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des/der „Medizintechnologen und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des/der „Medizintechnologen und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat, und

4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen. Die zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 nach. § 2 Absatz 3 und 3a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.

(4) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf des/der „Medizintechnologen und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. sie als „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 40 b

Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

§ 40 c

„Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ im Sinne des § 10a haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

§ 41 Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 7 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an der Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Meldung nach § 10a Abs. 2 und 3 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 10b Satz 1 an. Die Informationen nach § 10b Satz 2 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf des/der „Medizintechnologen und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 10c erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 10a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den Beruf des/der „Medizintechnologen und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ ausübt.

§ 42 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis eine der in § 2 genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 43 Übergangs-und Schlussvorschriften

(1) Eine nach § 1 oder § 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), zuletzt geändert gemäß Artikel 15 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 4.

(2) Eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 3.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 4.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik begonnene Ausbildung als „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ wird nach diesen Regeln abgeschlossen. Nach Abschluß dieser Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder § 1 Nr. 3.

(5) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ zu besitzen, eine mindestens zehnjährige funktionsdiagnostische Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurologie, Audiologie, Kardiologie oder Pulmologie in einer klinischen Einrichtung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 3, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind und der Antrag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird. Diese Erlaubnis erhält auf Antrag auch, wer eine neurologisch-otologische oder audiologisch-phoniatrische Ausbildung auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nachweist und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre auf den Gebieten der Neuro-Otologie oder Audiologie-Phoniatrie in einer klinischen Einrichtung berufstätig war.

(6) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens dreijährige funktionsdiagnostische Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurologie, Audiologie, Kardiologie oder

Pulmologie in einer klinischen Einrichtung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizintechnologe und Medizintechnologin gemäß § 2 Abs. 1“ wenn er die staatliche Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ablegt und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

(7) Wer eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossene Ausbildung zum "Veterinäringenieur für Labordiagnostik" nachweist, erhält auf Antrag eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 4, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

(8) "Medizinisch-technische Gehilfinnen" oder "Medizinisch-technische Gehilfen", die eine Erlaubnis nach § 16 des in Absatz 1 genannten Gesetzes besitzen, dürfen diese Berufsbezeichnung weiterführen.

§ 44 Bestandsschutz

Schulen, die „Medizintechnologen und Medizintechnologinnen gemäß § 2 Abs. 1“ ausbilden und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 45

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 am xx.xx.xxxx in Kraft.

(2) § 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.